

**Satzung der Stadt Laatzten über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
(in der Fassung vom 01.04.2017)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laatzten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt

**§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach § 6 (Auslagen) und nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt, oder
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b. Besuch von Schulen,
    - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Bescheinigungen in Steuersachen (ehemalige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
  4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
  7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
  9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
  10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Laatzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 9a Säumniszuschlag**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Laatzen, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

## **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 06.07.2000 außer Kraft.

Laatzen, den 24.03.2017

**Der Bürgermeister**

Jürgen Köhne

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ( § 2 )

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag
<b>1</b>	<b>Fertigung von Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften sowie Bearbeitung, Erstellung und Überlassung elektronischer Dateien</b>	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und Fotokopien durch Beschäftigte der Stadt Laatzen	
1.1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand
1.1.2	im Format DIN-A3 bis DIN-A1 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät	nach Zeitaufwand zuzüglich 0,70 € je Seite
1.2	Bearbeiten, Erstellen (z.B. durch Scannen von Dokumenten) und Überlassen elektronischer Dateien z.B. per E-Mail oder auf CD/DVD/USB-Stick/Speicherkarte etc.	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.2:	
	Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD/DVD/USB-Stick/Speicherkarte etc. sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Datenträger gesondert als Auslagen zu erheben.	
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 €
	A n m e r k u n g zu Nr. 2:	
	Leistungen mit größerem Arbeitsaufwand werden je angefangene Viertelarbeitsstunde berechnet	
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	

- 3.1 Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 3.1:

a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.

b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

- 3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen 5,00 €

A n m e r k u n g zu Nr. 3.2:

Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, werden diese je angefangene Viertelarbeitsstunde berechnet.

- 3.3 Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 3.3:

Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Vergütungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

#### **4 Fertigung von Niederschriften**

- Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 4:

Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen.



<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	nach Zeitaufwand
<b>6</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</b>	nach Zeitaufwand
<b>7</b>	<b>Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB</b>	45,00 €
<b>8</b>	<b>Steuer- und Abgabeangelegenheiten</b>	
8.1	Bescheinigung über den Stand des Abgabekontos sowie Bescheinigungen über Abgaben für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
8.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabebescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00 €
8.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
8.4	Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem Personaleinsatz je angefangene Viertelarbeitsstunde	nach Zeitaufwand
8.5	Bescheinigung in Steuersachen, soweit nicht § 5 Abs. 1 Ziff. 4 Anwendung findet	20,00 €
8.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €

**A n m e r k u n g** zu Nr. 8.6:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird deshalb gesondert als Auslage erhoben.

## **9 Anliegerbescheinigungen**

- 9.1 Anliegerbescheinigung über Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem NKAG (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigung) 30,00 €

A n m e r k u n g zu Nr. 9.1:

Leistungen mit größerem Arbeitsaufwand, werden je angefangene Viertelarbeitsstunde berechnet.

- 9.2 Zweitausfertigungen von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigungen) 5,00 €

- 10 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Aufbruchgenehmigung)** nach Zeitaufwand

- 11 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist** nach Zeitaufwand

- 12 Genehmigung von Hochbordabsenkungen bzw. Gehwegüberfahrten** nach Zeitaufwand

- 13 Genehmigungen und Erlaubnisse nach der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Laatzen**

- 13.1 Entwässerungsgenehmigung für ein Gebäude bzw. eine bauliche Anlage, das bzw. die an die Abwasseranlage angeschlossen werden soll 60,00 €

A n m e r k u n g zu Nr. 13.1:

Bei größeren baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie bei einer Mehrzahl dieser, wird der

Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde berechnet.

13.2	Rücknahme des Entwässerungsantrages	50 % der nach 13.1 erhobenen Gebühr
13.3	Abnahme der Abwasseranlagen	nach Zeitaufwand
13.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
13.5	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	60,00 €
13.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	nach Zeitaufwand
13.7	Verlängerung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50 % der nach 13.6 erhobenen Gebühr
13.8	Widerruf der Genehmigung / Rücknahme des Genehmigungsantrages	25 % der nach 13.6 erhobenen Gebühr
13.9	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 13.9:

Die Kosten für die Untersuchung durch Dritte werden neben dieser Gebühr nach § 8 Abs. 14 der Abwasserbeseitigungssatzung als Auslagen erhoben.

<b>14</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	40,00 €	bis	500,00 €
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------	---------	-----	----------

**15 Archiv**

15.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
------	----------------------------------	------------------

A n m e r k u n g zu lfd. Nr. 15.1:

Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.

15.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 15.2:

Als Arbeitszeit zählen auch Fahrzeiten zum und vom Archiv sowie Zeiten des Suchens nach Archivakten.

15.3 Benutzung des Archivs

15.3.1 für einen Tag 5,00 €

15.3.2 für eine Woche 15,00 €

15.3.3 für längere Zeit bis zu 50,00 €

Hinweis zu Nr. 15.3.1 bis 15.3.3

Die Nutzung des Stadtarchivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung ist gebührenfrei. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

## 16 Rechtsbehelfe

16.1 für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens jedoch 50,00 €

16.2 gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert, nach Zeitaufwand

mindestens jedoch

50,00 €

A n m e r k u n g zu Nr. 16.2:

Kostenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Stadt stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppen veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

Für die Berechnung der Kosten nach Zeitaufwand ist folgendes zu beachten:

Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 2-A 5; EG 2-EG 5)	40,00 €	20,00 €	10,00 €
Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 5-A 9; EG 5-EG 9)	50,00 €	25,00 €	12,50 €
Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9-A 13; EG 9-EG 13)	63,00 €	31,50 €	15,75 €
Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13-A 16; EG 13-EG 16)	78,00 €	39,00 €	19,50 €

Für die Berechnung nach Minuten gilt:

pro Arbeitsstunde 40 € = 0,67 €/Minute

pro Arbeitsstunde 50 € = 0,83 €/Minute

pro Arbeitsstunde 63 € = 1,05 €/Minute

pro Arbeitsstunde 78 € = 1,30 €/Minute

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

